



### FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, § 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung -BauNVO-)
  - III Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
  - 0,5 Grundflächenzahl
  - III Geschossflächenzahl
  - III Zahl der Vollgeschosse
  - OK317,3 Oberkante Attika in m üNN, baufensterbezogen als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
  - nur Einzelhäuser zulässig
  - Offene Bauweise
  - Baugrenze
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
  - Private Straßenverkehrsflächen
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Öffentliche Parkfläche
  - Verkehrsberuhigter Bereich
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)
  - Anpflanzen: Bäume (Standortvorschlag)
- Sonstige Planzeichen**
  - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
  - St Stellplätze
  - As Sammelanlagen für Abfall
  - Fst Fahrradstellplätze
  - PE Pellet-Ertdank unterirdisch
  - NG Nebengebäude
  - o Spielplatz

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
- Anforderungen an die Gestaltung
  - FD Flachdach mit max. 5° Dachneigung
- Füllschema der Nutzungsschablone
 

|       |     |  |
|-------|-----|--|
| WA    | III |  |
| 0,4   | III |  |
| o     |     |  |
| FD 5° |     |  |

  - Art der baulichen Nutzung
  - Anzahl der Vollgeschosse
  - Grundflächenzahl (GRZ)
  - Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche
  - Geschossflächenzahl (GFZ)
  - Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Grundstücksfläche
  - Bauweise
  - Bauweise
  - Dachform | Dachneigung

### PLANGRUNDLAGE



### DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS (ohne Festsetzungscharakter)

- Maßzahl in Metern
- Höhenschichtlinien in Metern ü NN
- Eingemessener Bezugspunkt in m üNN

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- 110 kV - Freileitung
- Baubeschränkungszone je 21 m beiderseits der Leitungsstrasse
- Leitungsschutzzone je 27,5 m beiderseits der Leitungsstrasse

### PRÄAMBEL

Der Markt Weisendorf erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9, 10, 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung die vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ als Satzung.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom **30.08.2022** und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

### § 2 Bestandteile dieser Satzung

- Bebauungsplan mit
  - zeichnerischem Teil im Maßstab 1:500 und
  - Textlichen Festsetzungen
- Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom **09.03.2022**

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**
  - Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sind nicht zulässig. Die in Allgemeinen Wohngebieten nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
  - Zulässig sind ausschließlich Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Rahmen des mit der Marktgemeinde geschlossenen Durchführungsvertrages verpflichtet.
- Maß der baulichen Nutzung**
  - Die zulässige Grundflächenzahl beträgt die 50 vom 100 (GRZ 0,5).
  - Die zulässige Geschossflächenzahl beträgt die 120 vom 100 (GFZ 1,2).
  - Die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss darf eine Höhe von 308,5 m üNN nicht überschreiten.
  - Die Wandhöhe der Gebäude darf, die jeweils baufensterbezogen festgesetzte Wandhöhe gemessen an der Oberkante Attika nicht überschreiten.
  - Die festgesetzte maximal zulässige baufensterbezogene Oberkante Attika (1. Obergeschoss) von 314,3 m üNN darf durch sichtdurchlässige Absturzsicherungen um jeweils bis zu 1,0 m überschritten werden. Der erforderliche Mindestabstand zu umgebenden Versorgungsleitungen ist dabei zu wahren.
  - Die festgesetzte maximal zulässige baufensterbezogene Oberkante Attika (2. Obergeschoss) von 317,3 m üNN darf durch technische Dachaufbauten (z.B. Lüftungseinrichtungen, Schornsteine, Solaranlagen) um bis zu 1,2 m überschritten werden. Der erforderliche Mindestabstand zu umgebenden Versorgungsleitungen ist dabei zu wahren.
  - Die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse wird auf Drei (III) festgesetzt.
- Überbaubare Grundstückflächen, Bauweise**
  - Im Allgemeinen Wohngebiet werden die überbaubaren Flächen mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO in der jeweils aktuell geltenden Fassung sind einzuhalten. Abweichende Abstandsflächen werden nicht zugelassen.
  - Die Errichtung von Stellplätzen für PKW (ST) und Fahrräder (FST), eines unterirdischen Pellet-Ertdanks (PE), von Nebengebäuden (NG) sowie Abfallsammelanlagen (As) und eines Spielplatzes ist außerhalb der Baugrenzen ausschließlich in den als Flächen für Nebenanlagen mit den jeweiligen Zweckbestimmungen zulässig.
  - Im Allgemeinen Wohngebiet ist ausschließlich die Errichtung von Einzelhäusern zulässig.
- Stellplätze**

Die Anzahl der Stellplätze ist entsprechend den Vorgaben der Stellplatzsatzung des Marktes Weisendorf in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung für Bauvorhaben, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden, mit einer Richtzahl von pauschal 1,3 Stellplätzen je Wohnung herzustellen.
- Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO**

**Dachgestaltung**

  - Dächer sind als Flachdach mit eine Dachneigung von maximal 5° Grad bezogen auf die Horizontale auszubilden.
  - Dachflächen sind extensiv zu begrünen und mit Photovoltaikanlagen zu überstellen, sofern die erforderlichen Abstände zur Freileitung eingehalten werden können. Die als Terrasse genutzten Teile der Dachflächen sowie die Dachflächen der Nebenanlagen sind davon ausgenommen.
  - Die Dachhaut des Gebäudes muss in harter Bedachung nach DIN 4102, Teil 7 ausgeführt werden.

**Einfriedungen**

  - Zäune im Bereich der Baubeschränkungszone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune innerhalb der Baubeschränkungszone sind zu Erden.

**Versorgungsleitungen**

  - Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**

Innerhalb der als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden festgesetzten Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in einer Breite von 5,0 m zugunsten des Marktes Weisendorf festgesetzt.
- Grünordnung**
  - Als private Grünflächen gelten die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke. Sie sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Bei der Auswahl von Bäumen und Großsträuchern sind standortgerechte, heimische Arten gemäß Artenliste zu berücksichtigen.
  - Innerhalb des Geltungsbereiches sind mindestens 2 hochstämmige Bäume gemäß Artenliste zu pflanzen (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm)
  - Angepflanzte Gehölze sind fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und im Falle eines Ausfalls gleichartig zu ersetzen.
  - Im Bereich des Spielplatzes ist die Anpflanzung von giftigen Pflanzen nicht zulässig.
- Naturschutzfachliche Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung**

Für die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch den Bebauungsplan „Gerbersleithe Ost“, vorhabenbezogene 5. Änderung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 227/395, Gemarkung Weisendorf, besteht ein Ausgleichsbedarf von 243 m<sup>2</sup>. Zuordnung einer externen Ausgleichsflächen gem. §1a Abs. 3 BauGB:

Als Ausgleichsflächen wird eine Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 227/272, Gmk. Weisendorf mit einer Größe von 185 m<sup>2</sup> zugeordnet. Die Ausgleichsmaßnahme ist Bestandteil des Öko-Kontos des Marktes Weisendorf. Durch Zinserträge wird eine Fläche von 243 m<sup>2</sup> ausgeglichen.

Die Maßnahmen entsprechen der Ausgleichsflächenplanung des Ökokontos. Diese sind im Bereich der Ausgleichsfläche die Entwicklung einer extensiven Wiese, einer Entwässerungsmulde und einer freiwachsenden Hecke. Die Maßnahmen sind bereits umgesetzt.

- Extensive Wiese:** Herstellung: mit Oberbodenabtrag; Ansaat einer Magerrasenmischung (Fa. Rieger+Hofmann); Herkunftsgebiet 7 (süddeutsches Hügelland); Entwicklungsziel: Lebensraumoptimierung für Tier- und Pflanzenarten der charakteristischen mittelfränkischen Kulturlandschaft; Pflege: 2 Mähgänge pro Jahr (1. Schnitt nach dem 1. Juli, Abtransport Mahdgut oder Triebweide ab dem 01. Juli, keine Düngung oder Pflanzenschutzmittel, Begrenzung des Austriebs der Hecke
- Entwässerungsmulde für Regenwasser aus Baugebiet:** Herstellung: Uferböschungen als Altgrasstreifen; Pflege: Mahd alle zwei Jahre jeweils in geradzähligen Jahren, Abtransport Mahdgut, keine Düngung oder Pflanzenschutzmittel
- Freiwachsende Hecke:** Herstellung: 70% Prunus spinosa (Schlehe), 25% Crataegus monogyna (Weißdorn), 5% Rosa canina (Hundsrose); Pflanzgröße: 3 TR 100/150; Pflanzabstand in der Reihe 150 cm; Pflanzreihenabstand 100 cm, Entwicklungsziel: Lebensraumoptimierung für Niederwild durch kleinräumige Strukturierung der Landschaft sowie Lebensraum für Vögel und Insekten; Pflege: Ab dem Jahr 2020 Verjüngung durch auf Stock setzen zu etwa jeweils einem Drittel im Abstand von 5 Jahren, Verjüngungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB); grobes Schnittgut kann in Abstimmung mit der UNB als Benjeshecke angeordnet werden, feines Schnitt- und Häckselgut ist abzuräumen

### 9. Niederschlagswasserbeseitigung

- Unverschmutztes Niederschlagswasser ist soweit möglich auf dem Grundstück zu versickern und darüber hinaus im qualifizierten Trennsystem der Regenrückhaltung zuzuführen.
- Für befestigte Flächen auf den privaten Grundstücksflächen sind wasserdurchlässige Beläge (z.B. Fugenpflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteine, versickerungsfähiges Pflaster, etc.) zu verwenden.

### HINWEISE

- Zur Orientierung wurde in der Planzeichnung der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gerbersleithe Ost“ in der Fassung vom 23.10.2000 als Zeichnungshintergrund hinterlegt. Da dieser nicht georeferenziert digital vorliegt, ist eine lagegetreue Darstellung nicht möglich.
- Denkmalschutz**

Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmal-schutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG: Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Wasserhaushalt**

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
- Boden**

Zum Schutz des Bodens sind DIN 19731 und Art. 12 BayBodSchG zu beachten. Auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten ist zu achten.

Die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vermässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden. Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19731, hingewiesen werden.

### Erschließung

- Bei Pflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen sind die aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Insbesondere sind die notwendigen Abstände zu Versorgungsleitungen einzuhalten, so dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb nicht beeinträchtigt werden.
- Bei Aufgrabungen im Bereich von Versorgungsleitungen sind Schutzzonen von je 0,5 m beiderseits der Trasse einzuhalten.
- Artenliste**

**Gehölzliste für Heckenpflanzungen/Eingrünung (Baumanteil höchstens 5%)**  
Straucher: Mindestpflanzgröße, 2x verpflanzt, Höhe 60-100 cm

|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| Roter Hartriegel  | Cornus sanguinea                 |
| Hasel   | Corylus avellana                 |
| Weißdorn Ein-/Zweiggriff.   | Crataegus laevigata und monogyna |
| Schlehe   | Prunus spinosa                   |
| Gemeine Heckenrose  | Rosa canina                      |
| Holunder  | Sambucus nigra                   |
| Volliger Schneeball   | Viburnum lantana                 |
| Bäume: Mindestpflanzgröße: Heister 3x verpflanzt, Höhe 150-200 cm |                                  |
| Feldahorn   | Acer campestre                   |
| Hainbuche   | Carpinus betulus                 |
| Vogelkirsche  | Prunus avium                     |
| Sal-Weide   | Salix cinerea                    |
| Eberesche   | Sorbus aucuparia                 |

**Als Hausbäume geeignete Arten und Sorten**  
Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Apfel in regionaltypischen Sorten | z.B. „Reichtragender vom Zenngrund“, Welteringer Taubenapfel, „Goldparmäne“, „Jakob Fischer“, „Berlepsch“ |
| Birne                             | z.B. „Williams Christ“, „Gute Luise“, „Gellers Butterbirne“   |
| Zwetschge                         | z.B. „Fränkische Hauszwetschge“   |
| Kirsche                           | z.B. „Große schwarze Knorpel“, „Büttner“  |
| Walnuss                           | Juglans regia   |
| Mänsche Eberesche                 | Sorbus aucuparia „Edulis“   |
| Feldahorn                         | Acer campestre  |
| Hainbuche                         | Carpinus betulus  |
| Sal-Weide                         | Salix cinerea   |
| Eberesche                         | Sorbus aucuparia  |

**Straßen- und wegebegleitende Bäume im Bedarfslfall**  
Bäume: Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

|                        |                                       |
|------------------------|---------------------------------------|
| Esche                  | Fraxinus excelsior „Westhof's Gloria“ |
| Winterlinde            | Tilia cordata „Greenspire“            |
| Thüringische Mehlbeere | Sorbus x thuringiata „Fastigiata“     |

### 8. Vorschriften und Normen

Die DIN-Vorschriften, auf die in den Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan verwiesen werden, sowie anderweitig im Bebauungsplan erwähnte Normen, Richtlinien, Regelwerke etc. sind bei der Marktgemeinde Weisendorf, Gerbersleithe 2, 91085 Weisendorf, Zimmer 203/2 während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine 110 kV-Freileitung. Die Leitungsschutzzone (27,5 m) und der Baubeschränkungsbereich (21 m) ragen in das Plangebiet hinein. Im Rahmen der Bauausführung sind Vorgaben des Leitungsträgers zu berücksichtigen.

### VERFAHRENSVERMERKE

- Der Markt Weisendorf hat in der Sitzung vom **09.08.2021** die Aufstellung der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **18.08.2021** ortsüblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ in der Fassung vom **09.08.2021** hat in der Zeit vom **19.08.2021** bis **09.09.2021** stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ in der Fassung vom **09.08.2021** hat in der Zeit vom **10.08.2021** bis **09.09.2021** stattgefunden.
- Zum Entwurf der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ in der Fassung vom **20.06.2022** einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **07.07.2022** bis **08.08.2022** beteiligt.
- Der Entwurf der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ in der Fassung vom **20.06.2022** einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **07.07.2022** bis **08.08.2022** öffentlich ausgelegt.
- Der Markt Weisendorf hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom **12.09.2022** die vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom **30.08.2022** einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans als Satzung beschlossen.

Weisendorf, den **18.09.2022**  
(Siegel)   
(Erster Bürgermeister)

7) Ausgefertigt  
Weisendorf, den **18.09.2022**  
(Siegel)   
(Erster Bürgermeister)

- Der Satzungsbeschluss zur vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans wurde am **12.09.2022** gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Weisendorf, den **20.09.2022**  
(Siegel)   
(Erster Bürgermeister)



Übersichtslageplan M 1:2.500, Kartengrundlage © Geobasisdaten Bay. Verm.-verwaltung 2021

|   |   |
|---|---|
| Planungsträger<br><br>Markt Weisendorf<br>Gerbersleithe 2<br>91085 Weisendorf | Vorhabenträger<br>GEWOLand GmbH<br>Nägelsbachstr. 55a<br>91052 Erlangen |
|---|---|

### Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost" vorhabenbezogene 5. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan

|                  |                                |                                      |                     |
|------------------|--------------------------------|--------------------------------------|---------------------|
| Format<br>DIN A1 | letzte Änderung:<br>12.08.2022 | Datum der Planfassung:<br>30.08.2022 | Plan Nr.:<br>1110-3 |
|------------------|--------------------------------|--------------------------------------|---------------------|

Planfassung:  
**Rechtsverbindliche Fassung**

Unterschrift des Planers:  
  
**TB | MARKERT**  
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Planer:  
Fläsch Matthias  
91049 Nürnberg  
Amagericht Nürnberg PR 286  
USI-telNr. 091315889497

Telefon:  
Tel. (0911) 999876-0  
Fax (0911) 999876-54  
Info@tb-markert.de  
https://www.tb-markert.de